

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24 105 Kiel, 22.05.07

Ministerium  
für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Dr. Wolfgang Kröhn  
Postfach 11 21  
24100 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Bü/Pf

**Per E-Mail vorab / wolfgang.kroehn@sozmi.landsh.de**

## **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz)**

Sehr geehrter Herr Dr. Kröhn,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Das Ziel der Landesregierung, durch klare landesrechtliche Lösungen einen umfassenden Nichtraucherschutz auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen zu schaffen, ist aus kommunaler Sicht nicht zu beanstanden.

Dass es dabei, wie in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehen, einheitliche Regelungen für alle Behörden des Landes und der Kommunen gibt, ist angesichts der häufigen Doppelnutzung von Liegenschaft und zur Erreichung des gesetzlichen Zieles erforderlich. Wir begrüßen, dass das Gesetz kurz und übersichtlich gehalten ist.

Wir gehen ebenso wie der Gesetzentwurf davon aus, dass der Überwachungsaufwand für die kommunalen Behörden in Schulen, Behörden, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen sehr gering sein wird.


Ob dies jedoch auch bei Gaststätten so sein wird, ist schwer vorherzusagen. Insbesondere die Kennzeichnungspflicht und die Möglichkeit zur Abtrennung von Raucherräumen werden jedoch Kontrollen notwendig machen, die auch zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen sollten. Dies bedeutet zumindest einen erhöhten Aufwand in der Anfangsphase. Im weiteren Verlauf werden die Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes nur im Rahmen der übrigen Gaststättenkontrollen überwacht werden können. Eine systematische, regelmäßige Überwachung aller betroffenen Betriebe ist mit dem vorhandenen Personal nicht möglich.

Bezweifelt werden muss auch die Annahme, dass der Kontrollaufwand durch die Einnahme von Bußgeldern abgedeckt werden kann. Kontrollen zum Nichtraucher-schutzgesetz sind insbesondere in den Abendstunden erforderlich und nehmen bei teilweise weit über das Gemeinde- oder Amtsgebiet verstreuten Gaststättenbetrieben viel Zeit und lange Wege in Anspruch. Die Zahl der dann zu ahndenden Betriebe lässt sich nicht vorhersagen. Daher ist eine solche Prognoseaussage derzeit kaum möglich. Letztlich muss dies abgewartet werden. Dies bedeutet aber auch, es besteht ein tatsächliches Risiko von Mehrkosten für die kommunalen Verwaltungen.

Derzeit lässt sich nicht vorhersagen, ob einige unbestimmt gehaltene Vorschriften wie z. B. in § 4 Satz 2 bzw. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 oder in § 2 Abs. 3 von den zuständigen Ordnungsbehörden praktikabel umgesetzt werden können. Hier sollte nach einem gewissen Erfahrungszeitraum eine Überprüfung dahingehend stattfinden, ob die Vorschriften zur Unterstützung der Praxis präziser gefasst werden müssen.

Abzuwarten bleibt auch, ob sich das ausnahmslose Rauchverbot in Gaststätten im Fall von kleineren Betrieben als verfassungsfest erweist, die keine Möglichkeit zur Einrichtung eines abgetrennten Raucherraumes haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Bülow', written in a cursive style.

Jörg Bülow  
Landesgeschäftsführer